



Datum, **11.10.2022** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/307/2022

| Beratungsfolge | Termin | Entscheidungen |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Magistrat | 18.10.2022 | |
| Sozialausschuss | 18.10.2022 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 20.10.2022 | |
| Magistrat | 15.11.2022 | |
| Sozialausschuss | 30.11.2022 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 08.12.2022 | |
| Stadtverordnetenversammlung | 15.12.2022 | |

Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 01.08.2021

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat im Zuge der Energieeinsparung und einem effizienten Personaleinsatz die Idee aus einer Umfrage aufgegriffen und möchte in diesem Zusammenhang die städtischen Kindertagesstätten an zwei Brücken-Freitagen jeweils nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam schließen.

Die sich daraus ergebenden Vorteile sind neben der Energieeinsparung, dass bei diesen Tagen keine Vertretungen, die teilweise auch durch Teilzeitkräfte gewährleistet werden müssen, die dann volle Tage arbeiten und somit Überstunden aufbauen, notwendig werden. Außerdem werden die Kitas an diesen Tagen nur von verhältnismäßig wenigen Kindern besucht. Selbst bei einer durchgeführten Abfrage nach einem Betreuungsbedarf werden dennoch häufig nicht alle angemeldeten Kinder in die Kita gebracht. Es muss daher unnötig viel Personal vorgehalten werden.

Kompensiert wird die Idee durch die aktuellen Tarifverhandlungen für den Bereich des Sozial- und Erziehungsdienstes, der voraussichtlich bis zu zwei Regenerationstage jährlich vorsieht.

Auch die Mitarbeitenden der städtischen Einrichtungen haben sich mehrheitlich für die Schließung ausgesprochen.

Da die Schließtage der städtischen Kindertagesstätten in der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten geregelt sind, wird der Erlass einer Änderungssatzung zur Einbeziehung der beiden zusätzlichen Tage notwendig. Die Verwaltung schlägt eine Satzungsänderung auf der Grundlage des nachfolgenden Beschlussvorschlags vor.

Aufgrund der vorangegangenen Beratungen und dem Wunsch nach ergänzenden Informationen, sind dieser Vorlage verschiedene Übersichten beigefügt, die u. a. Aufschluss über Schließzeiten in anderen Kindertagesstätten der Stadt, die diesjährige Belegung und das Umfrageergebnis bei den Mitarbeitenden enthalten.

Aus den Kindertagesstätten werden die nachfolgenden pädagogischen Gesichtspunkte zur Beratung anhand gegeben:

Bei offenen Brückentagen werden keine pädagogischen Angebote gemacht, da die Pädagogik aus dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit alle Kinder erreichen soll. Diese kann jedoch auch nicht im Regelalltag stattfinden, wenn eine Kollegin/ein Kollege alleine ist, da andere ihren Urlaub oder zusätzlichen Entlastungstage nehmen. Die Aufsichtspflicht muss stets gewährleistet sein, dazu kommen Wickelkinder, Abdecken der Pausenzeiten und das Anfallen von Mehrarbeitsstunden, da die Öffnungszeit abgedeckt werden muss. Dies führt wiederum zu einer Überbelastung für die arbeitende pädagogische Fachkraft. Brückentage sind keine spontan kommenden Schließungstage. Sie sind bereits, sollte es zu dem Beschluss kommen, jeder Familie durch die Terminierung im Kalender bekannt. Eine Vernetzung der Eltern für eine Betreuung wäre untereinander möglich. Dies könnte der Elternbeirat kommunizieren und gegebenenfalls begleiten.

Gerade sensible Situationen, wie das Wickeln oder Begleiten von Toilettengängen und das Begleiten von möglichem Trennungsschmerz in der Bringsituation, sollte von den Bezugserziehern ermöglicht werden, was aber in Notbetreuungssituationen nicht möglich ist.

Das Angebot des Schlafens ist im U3-Bereich an diesem Tag nicht möglich, da die Kinder evtl. in einer fremden Kita von fremden Betreuungspersonen betreut werden. Kinder benötigen gerade in der Zeit der Einschlafphase/Schlafangebot ihre Bezugspersonen, um das Vertrauen zu haben, in einer Kita zu schlafen. Diese Bindung entsteht durch die stattgefundene Eingewöhnung in der zugehörigen Gruppe mit der individuellen Begleitung einer pädagogischen Fachkraft. Daher ist keine U3-Kinder-Betreuung in einer eventuellen Notgruppe möglich.

Die Eltern melden ihre Kinder erst für die Ferien/Brückentage an und entscheiden sich dann kurzfristig um. Viele Kinder fehlen also unentschuldig in der Kita. Die Personalberechnung für die Ferien oder Brückentage wird aufgrund der im Ursprung angemeldeten Kinder erhoben. Auch in den Herbstferien fehlten viele Kinder in den städtischen Kitas unentschuldig. Die Personalplanung wurde jedoch auf der im Ursprung bekannten Kinderzahlen vorgenommen.

Das Personal erwartet Unterstützung und Verständnis seitens der Eltern in dem Punkt „Schließung an den Brückentagen“. Sie kompensieren im Regelalltag den Personalmangel, Urlaub- oder Krankenvertretungen und kommen somit an ihre eigenen Leistungs- und Belastungsgrenzen. Die Tage wurden nicht wahrlos getackelt, sondern auf Tage gelegt, die ohnehin weniger frequentiert sind. Die Interessen der Mehrheit der Mitarbeitenden nach der Umfrage sollten berücksichtigt werden. Dies dient der Motivation und Bindung in einer ohnehin angespannten Personalsituation. Die Abfrage wurde von den Mitarbeitenden als grundlegende Umsetzung für die Zukunft gewertet oder verstanden. Die Mitarbeitenden, die sich für eine Öffnung der Kitas und zur Arbeit bereit erklärt haben, waren bereit zu arbeiten, dies jedoch teilweise nur an einem Öffnungs-/Brückentag und ohne dass dabei Mehrarbeitsstunden anfallen. Diese anfallenden Mehrarbeitsstunden müssten sonst auch wieder kompensiert werden.

Die Stellungnahme des Stadtelternteilrates ist dieser Vorlage als weitere Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), folgende

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

Artikel I Änderung § 4 Absatz 2:

§ 4 Betreuungszeiten

(2) Während der gesetzlichen Schulferien in Hessen erfolgt i.d.R. eine dreiwöchige Schließzeit. In den kommunalen Kindertagesstätten erstreckt sich diese i.d.R. über die letzten drei Wochen der Sommerferien. An gesetzlichen Feiertagen, im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr sowie an den Brücken-Freitagen nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam bleiben die Einrichtungen geschlossen.

Artikel II In-Kraft-Treten:

**§ 17
In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen